

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

3.

Personalsteuerung – Dekret

Gemäß Entschließungsantrag des Diözesanen Wirtschaftsrates vom 2. Dezember 2022 soll für die Diözese eine Stelle zur Personalsteuerung geschaffen werden, damit die wirtschaftlichen Zielsetzungen im Personalbereich für die Planstellen des Rechtsträgers Diözese Graz-Seckau entsprechend umgesetzt werden können. Diese Anregung befürwortend errichte ich daher in der Diözese Graz-Seckau mit sofortiger Wirkung ein

Komitee Personalsteuerung

und hebe gleichzeitig den Dienstpostenausschuss, errichtet mit Dekret vom 17. Mai 2017 zu Ord.-Zl.: 1 Or 3-17, sowie die Geschäftsordnung für den Dienstpostenausschuss (DPA), erlassen mit Dekret vom 29. September 2017 zu Ord.-Zl.: 1 Or 3-17, auf. Diesem Komitee obliegt es, unter Beachtung der von mir in Kraft gesetzten Ordnungen und der von mir erteilten Weisungen, den Generalvikar als Personalverantwortlichen der Diözese zu beraten und diesen bei den diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen zu unterstützen.

Bis zum Inkrafttreten eines im Konsistorium beschlossenen Stellenplans steuert das Komitee nach den Vorgaben des Diözesanen Wirtschaftsrates den Personalstand. Nach Inkrafttreten des Stellenplans obliegt dem Komitee Personalsteuerung die Überwachung der Umsetzung und der Einhaltung desselben. Diesbezüglich berichtet das Komitee der Ordinariatsleitungskonferenz im Falle von wahrgenommenen Verstößen.

Die Beratung des Ordinarius in Besetzungsfragen der Pfarren und Seelsorgeräume erfolgt weiterhin im Personalausschuss.

Arbeitsweise:

Sitzungen finden anlassbezogen statt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Die wichtigsten Argumente sowie die Gremialentscheidungen sind festzuhalten. Das Protokoll ist dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen, von diesem als Zeichen der Genehmigung zu unterfertigen und der Ordinariatskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung im Verant-

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

3. Personalsteuerung – Dekret

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

wortungsbereich der zuständigen Führungskräfte unberührt. Das Komitee Personalsteuerung wird ausschließlich bei Nichteinhaltung der Vorgaben aktiv.

Das Personalcontrolling informiert das Komitee im Wege des Generalvikariats im Falle einer Nichteinhaltung der Vorgaben umgehend und stellt die notwendigen Daten zur Verfügung. Das Komitee arbeitet nach einem 3-stufigen Verfahren:

1. Führungskräfte der Ebene 0 und 1 sorgen für die Umsetzung und Einhaltung der definierten Vorgaben im vom DWR bzw. Personalstellenplan festgelegten Zeitkorridor.
2. Bei wahrgenommener Nicht-Umsetzung der Vorgaben: Das Komitee fordert eine konkrete Umsetzungsplanung der Vorgaben (Anzahl der Stellen und Zeitraum) sowie dessen Umsetzung von der verantwortlichen Führungskraft ein.
3. Bei nicht erfolgter Durchführung der Umsetzungsplanung kann das Komitee selbst namens und auftrags des Generalvikars die geplanten Maßnahmen umsetzen.

Die Willensbildung im Komitee erfolgt donec aliter provideatur nach dem Konsent-Prinzip. Dabei wird die Fragestellung bzw. das Thema zunächst erörtert, um alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Hier werden auch die Argumente der Beteiligten substantiell eingebracht. Sind alle relevanten Argumente ausgetauscht, wird von einem stimmberechtigten Mitglied ein entscheidungsfähiger Vorschlag (Beschlussvorlage) präsentiert. Die Beschlussfassung erfolgt, indem der Sitzungsleiter¹ die entscheidungsbefugten Mitglieder fragt, ob jemand einen begründeten „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Wenn keine schweren Einwände erhoben werden, gilt das als „Konsent“ und damit als vorläufige Entscheidung. Anschließend wird der Vorsitzende gefragt, ob er

seinerseits einen „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Ist dies nicht der Fall, gilt dies als endgültige Entscheidung, die dann rechtsverbindlich wird, wenn der Vorsitzende nicht binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis der Entscheidung schwerwiegende Bedenken schriftlich geltend macht und er den Beschluss ratifiziert. Die Entscheidung, ob ein „schwerwiegender Einwand“ als solcher anerkannt wird, trifft im Zweifelsfall der Ordinarius. Ihm ist es auch vorbehalten, dass er im Zweifelsfall eine Mehrheitsentscheidung durch Vorgehen gemäß can. 119 2° CIC herbeiführt, wenn das Konsent-Verfahren zu keiner Lösung führt.

Entscheidungsgrundlage des Komitees sind die beschlossenen Vorgaben des DWR bzw. des Personalstellenplans sowie die geltenden Gesetze, Ordnungen und Weisungen des Ordinarius. Das Komitee ist der Ordinariatsleitungskonferenz gegenüber berichtspflichtig.

Dem Generalvikar ist es unbenommen, gemeinsam mit dem Diözesanbischof andere bzw. abweichende Entscheidungen unter Beachtung der genannten Kriterien zu treffen.

Zusammensetzung:

Vorsitzender: Ordinarius

Stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Diözesanen Wirtschaftsrats
- ein Vertreter der Personalabteilung (Ressort 3)
- ein Vertreter der Personalentwicklung (Prozessbereich 3)
- ein Vertreter für die Ressorts der Diözese
- ein Vertreter für die Prozessbereiche der Diözese
- ein Vertreter der Regionalkoordinatoren

Ist eine Vertretung mit ihrer Einrichtung oder Teilorganisation selbst betroffene Partei, ist sie für diesen Fall von der Beratung und Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ausgeschlossen, dies bei sonstiger Nichtigkeit der Entscheidung.

Weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Ausschusses können vom Bischof jederzeit nach freiem Ermessen bestellt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Ordinarius auf Zeit ernannt, wobei in der Regel eine Amtszeit von fünf Jahren vorgesehen ist. Bestellungen auf kürzere Dauer sind möglich. Wiederernennungen sind zulässig, solange

kein Mitglied länger als zehn Jahre hindurch ununterbrochen dem Komitee angehört.

Administration und ggf. Sitzungsmoderation: Assistenz des Generalvikars

Graz, 11. Jänner 2023

Ord.-Zl.: 1 Or 3-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Mit 16. Jänner 2023:

Seelsorgeraum Schilcherland

N o v a k Andrea BA B.A. zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

B) Entbunden

Mit 31. Dezember 2022:

J o k e s c h Mag. Alfred, Seelsorger bei den Lebenswelten der Barmherzigen Brüder in Kainbach und Geistlicher Assistent der Diözesansportgemeinschaft sowie Redakteur beim Sonntagsblatt für Steiermark, als Kaplan für den Seelsorgeraum Graz-Ost.

C) Pastoraler Dienst

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. Jänner 2023:

F l e c k Elfriede als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Bruck an der Mur (Pension).

H a m a h S a i d - H ö d l Mag. Waltraud als Pastoralreferentin in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau.

H a t z l Mag. Josef als Pastoralreferent in Graz-St. Andrä und für den Seelsorgeraum Graz-Nordwest (Pension).

III. MITTEILUNGEN

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Februar 2023

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer
Kanzler

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.